

# RS Vwgh 2004/11/18 2003/07/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2004

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

UVPG 2000 §2 Abs5;

UVPG 2000 §3 Abs7;

## Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der Feststellungsbehörde, im Verfahren nach § 3 Abs 7 UVPG 2000 Auflagen (hier zur Einhaltung der Kapazitätslimitierung) zu erteilen, um das Projekt eines Konsenswerbers von Amts wegen von der Pflicht zur Durchführung einer UVP auszunehmen. Es ist allein von den vorgelegten Projektsangaben auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070127.X02

## Im RIS seit

20.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)